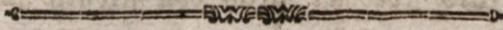


INSTRUCTION

f ü r

die Unterthansadvokaten.



1mo. **D**er Unterthansadvokat solle den mit gehörigen Dokumenten, oder erhaltenen Bescheiden, und Scheinen, oder Protokollsabschriften erscheinenden, und geziemend um Rath fragenden Unterthanen nach seinen obhabenden Eidespflichten mit Rath und That an die Hand gehen, und selbe über ihre Angelegenheiten, und Anfragen nach seinem besten Wissen, und Gewissen belehren, ihnen auf ihr Verlangen die allenfalls nöthige schriftliche Anbringen gehörig verfassen, und auf der Uberschrift seinen Namen jedesmal beysetzen.

2do. Ueber alle derley auf Anlangen der Unterthanen verfaßte, oder auch nur unterzeichnete Anbringen, Klag- und Beschwerfschriften, so wie über alle anderweite in Unterthansangelegenheiten verfaßte Aufsätze, und führende Korrespondenzen hat der Unterthansadvokat ein genaues, und verläßliches Protokoll zu führen, in selbes ganz kurz den wesentlichen Inhalt eines jeden derley Anbringens, Klag- und Beschwerfschrift, Aufsatzes, oder Schreibens samt dem Dato, an welchem er selbes an die betreffende Stelle eingereicht, oder die erforderliche Schreiben abgegeben, zu vormerken, und einzutragen; auch jenen Falls, als er die Klage des bey ihm sich meldenden Unterthans gänzlich ungegründet, und vielmehr muthwillig fände, folglich selbem kein schriftliches Anbringen verfassen, oder seinen Beystand nicht leisten zu können erachtet; ein solches in seinem Protokoll samt dem Dato, an welchem er einen derley muthwilligen Beschwerführer abgewiesen, getreulich anzumerken, und auch dem Unterthan selbst auf sein Anverlangen einen schriftlichen — die Ursache, warum er denselben abgewiesen, enthaltenden Bescheid zu behändigen haben.

3tio. Der Unterthansadvokat hat bey wirklicher Vertretung der Unterthanen jederzeit nach Vorschrift der nunmehr allergrnädigst festgesetzten Verfahrungsart in Unterthanssachen sich genau, und pünktlich zu benehmen; auch

jedesmal die Gerechtsamen der Unterthanen getreulich, und bestens zu vertreten, und überhaupt den Unterthanen allen erforderlichen Beystand zu leisten.

4to. Gleichwie auch den Unterthansadvokaten vorzüglich obliegen wird, die den Unterthanen von der bey der Landesstelle erfolgten Erkenntniß ganz unverzüglich zu benachrichtigen; den nach Vorschrift der Gerichtsordnung offenstehenden weiteren Rekurs jedesmal gleich von selbst zu ergreifen, und unter einem den Unterthan von den Folgen des weiteren Rekurses, wenn der Unterthan selbst betreiben zu wollen sich äußerte, und die Folgen hiervon etwann nicht recht eingesehen hätte, klar, und deutlich zu belehren.

5to. Sollte der Unterthansadvokat wider besseres Verhoffen einem Unterthan in einer gegründeten Beschwerde aus Gemächlichkeit, Ungeduld, oder anderen Nebenabsichten seinen Beystand verweigern, oder nachlässig leisten, oder die *Diffidentiam causæ* ohne hinlänglichen Grund vorschützen, oder von dem Unterthan für das leistende Patrocinium einige, was immer Namen haben mögende Bezahlung oder Belohnung anverlangen, oder unter was immer für einen Vorwand Geschenke annehmen; so ist selber von der Landesstelle das erste, und zweytemal mit einer — dem armen Haus zuzuschießen habenden Geldstrafe von 5 bis 10 Dukaten anzusehen, dahingegen das drittemal alsogleich *ab officio & salario* zu amoviren, und nach Umständen noch besonders zu bestrafen.

6to. Der Unterthansadvokat hat alle in Unterthansangelegenheiten an die Stellen, oder auch an den in Wien aufgestellten Unterthanshofagenten einzusendenden Anbringen, Schreiben, und Akten mit der gehörigen Aufschrift versiegelter an die Landesstelle abzugeben, welche sonach derley Schriften an die betreffende Behörde postfrey befördern; dann auch die an den Unterthansadvokaten einlangenden Schreiben demselben ebenfalls postfrey hinausgeben, und behändigen zu lassen haben wird.